

Kooperations-Rahmenvertrag

zwischen

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V.
vertreten durch den Direktor
Telegrafenberg A31
14412 Potsdam

- im Folgenden *PIK* genannt -

und der

Technischen Universität Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Str. des 17. Juni 135
10623 Berlin

- im Folgenden *TU Berlin* genannt -

- gemeinsam *Vertragspartner* genannt -

Präambel

Die *TU Berlin* lehrt und forscht mit ihren Natur-, Ingenieur-, Planungs- und Wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen u.a. an dem umwelt- und ressourcenschonenden Einsatz von Technik auf den Gebieten Wasser, Energie und zur Gestaltung von Lebensräumen; das *PIK* untersucht wissenschaftlich und gesellschaftlich relevante Fragestellungen in den Bereichen Globaler Wandel, Klimawirkung und Nachhaltige Entwicklung.

Die *Vertragspartner* streben mit dieser Vereinbarung eine Intensivierung und thematische Erweiterung der bestehenden Zusammenarbeit an und wollen die bei ihnen jeweils vorhandenen personellen und sächlichen Ressourcen für Forschung, Lehre und Ausbildung auf dem genannten Gebiet in bestmöglicher Weise aufeinander abstimmen und gemeinsam nutzen. Sie versprechen sich davon höhere Wirkungsgrade bei der Ausbildung der Studierenden und Graduierten und bei der wirtschaftswirksamen Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse.

§1 Personelle Verknüpfung und Zusammenarbeit

- 1.1. Die *Vertragspartner* sind bereit, Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern des jeweils anderen *Vertragspartners* im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten wissenschaftliche Einrichtungen und technische Geräte zur Benutzung zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten, insbesondere über Voraussetzung, Art und Umfang der Benutzung, sind soweit rechtlich geboten in gesonderten Vereinbarungen festzulegen.

- 1.2. Das *PIK* wird Studierenden und Promovenden der *TU Berlin*, die gemäß §3 von beim *PIK* tätigen Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftlern betreut werden, im Rahmen bestehender Möglichkeiten und Mittel Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.
- 1.3. Das *PIK* ermöglicht seinen Beschäftigten die Aufnahme einer Lehrtätigkeit an der *TU Berlin*, soweit dieses ihre Pflichten und Aufgaben beim *PIK* nicht beeinträchtigt.
- 1.4. Die *TU Berlin* stellt im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte des *PIK*, die die Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen wie vergleichbare Beschäftigte der *TU Berlin*, den Angehörigen der Universität in wissenschaftlichen Belangen in dem folgenden Umfang gleich.
 - 1.4. a. Die *TU Berlin* kann Beschäftigten des *PIK* nach den bei ihr geltenden Vorschriften Lehraufträge erteilen. Diese dürfen der Art und dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit entsprechend bei Universitätsprüfungen mitwirken, soweit sie die rechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen soll nicht die hauptamtliche Tätigkeit an der *TU Berlin* gehören.
 - 1.4. b. Die *TU Berlin* wird Beschäftigte des *PIK* bei der Vereinbarung von Austauschprogrammen einbeziehen, soweit die Austauschpartner zustimmen.
 - 1.4. c. Die Gleichstellung in weiteren Angelegenheiten wird vertraglich geregelt, sobald sich ein entsprechendes Bedürfnis ergibt.
- 1.5. Beschäftigte oder Mitglieder eines *Vertragspartners*, die als Gäste beim anderen *Vertragspartner* tätig sind, unterliegen dessen betrieblichen Ordnungen sowie den gesetzlichen Vorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz. Entsprechenden Weisungen des *Vertragspartners* haben sie Folge zu leisten.

§2 Gemeinsame Berufungen

- 2.1. Die *Vertragspartner* streben gemeinsame Berufungen auf Leitungspositionen im *PIK* und auf Fachgebiete der *TU Berlin* an. Die Beschreibung und Bezeichnung der Fachgebiete und der im *PIK* wahrzunehmenden Aufgaben werden jeweils in einer Ergänzungsvereinbarung zu dieser Vereinbarung geregelt. Die *TU Berlin* und das *PIK* schreiben die Stellen gemeinsam aus. Die *TU Berlin* richtet vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen entsprechende Stellen der Besoldungsgruppen W2 bzw. W3 (BBesG) - Universitätsprofessor - ein. Die Stellen werden nicht auf den Stellenbedarf der Fakultät angerechnet.
- 2.2. Das Berufungsverfahren richtet sich nach §3.

§3 Rechtliche Ausgestaltung der gemeinsamen Berufungen

- 3.1. Bei der Besetzung von Stellen für Universitätsprofessoren gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 3.2. Im Falle einer gemeinsamen Berufung mit dem *PIK* wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet. Diese wird grundsätzlich von beiden Seiten paritätisch besetzt. Es gelten die für die *TU Berlin* verbindlichen Vorschriften. Den Vorsitz in der Berufungskommission führt eine Hochschullehrerin / ein Hochschullehrer der *TU Berlin*.
- 3.3. Das *PIK* und die betreffende Fakultät der *TU Berlin* beschließen den von der gemeinsamen Berufungskommission empfohlenen Text der Ausschreibung. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorangehenden Verfahrensstand zurückversetzt.
- 3.4. Die gemeinsame Berufungskommission empfiehlt eine Liste, welche die Namen der Bewerber/innen enthält und die entsprechend den für die *TU Berlin* geltenden gesetzlichen Vorschriften durch Gutachten zu begründen ist.
- 3.5. Der endgültige Berufungsvorschlag wird zunächst von dem Vorstand und dem Kuratorium des *PIK* und dann vom zuständigen Fakultätsrat der *TU Berlin* beschlossen. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das Verfahren unterbrochen und auf den vorhergehenden Verfahrensstand zurückversetzt. Kommt es auch danach nicht zu einer Einigung, wird das Verfahren abgebrochen. Darüber hinausgehende Zustimmungsvorbehalte des Zuwendungsgebers des *PIK* sind zu beachten.
- 3.6. Die *TU Berlin* führt die Verhandlungen über die persönlichen Bezüge, die in einer Berufsvereinbarung festgelegt werden. Bei diesen Verhandlungen ist ein Vertreter des *PIK* zu beteiligen. Die Bewertung von Leistungen im Sinne von §33 Abs. 1 Ziffer 2 Bundesbesoldungsgesetz erfolgt durch das *PIK*. Das Ergebnis der Berufsverhandlungen bedarf der Zustimmung des Kuratoriums des *PIK*.
- 3.7. Mit der Ernennung zur Professorin/zum Professor teilt die *TU Berlin* der/dem Berufenen ihre/seine Dienstpflichten mit, zu denen die wissenschaftliche Tätigkeit am *PIK* gehört. Das *PIK* trägt dafür Sorge, dass die Rechte und Pflichten der /des Berufenen gegenüber dem *PIK* nicht in Widerspruch zu ihren/seinen Dienstpflichten gegenüber der *TU Berlin* stehen.
- 3.8. Dem *PIK* ist bei den Verfahrensschritten angemessene Zeit einzuräumen, um sein Kuratorium in einer der Satzung entsprechenden Weise einzubinden.
- 3.9. Das *PIK* erstattet der *TU* 100 % der tatsächlichen Besoldung i. S. des §1 Abs. 2 und 3 BBesG, ggf. §4 der 2. BesÜV, einschließlich der Versorgungsrücklage gem. §14a BBesG, und der sonstigen Personalaufwendungen des oder der gemeinsam Berufenen. Wird von den Vertragspartnern im Einvernehmen mit dem oder der gemeinsam Berufenen eine über die in §5 Abs. 3 Satz 3 hinausgehende Lehrverpflichtung vereinbart, verringert sich die Erstattung pro

zusätzlicher Semesterwochenstunde um 7,5 %. Zusätzlich erstattet das *PIK* der *TU Berlin* während der aktiven Tätigkeit der oder des Berufenen einen Versorgungszuschlag in der durch Beamtenversorgungsrecht festgesetzten Höhe (z. Z. 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge). Änderungen der Rechtsgrundlage werden berücksichtigt. Berechnungsgrundlage sind die Bruttobezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zuschüsse, Familienzuschlag, Sonderzahlung). Dabei gelten gem. §3 des Landesbesoldungsgesetzes Berlin (LBesG) unbefristet gewährte Leistungsbezüge in dem zugesagten Umfang von Anfang an als ruhegehaltfähig; werden sie nicht mindestens drei Jahre bezogen, verrechnet die *TU Berlin* die zuviel gezahlten Beträge mit künftigen Erstattungen. Mit diesem Zuschlag sind alle Ansprüche der *TU Berlin* im Fall der Altersversorgung abgegolten. Erfolgt eine Berufung im Angestelltenverhältnis, erstattet das *PIK* der *TU Berlin* 100 % der tatsächlichen Vergütung, einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ggf. zur VBL, damit sind die Kosten der Altersversorgung abgedeckt; Satz 2 bleibt unberührt.

- 3.10. Zu den Dienstpflichten der/des gemeinsam Berufenen gehört neben der Lehrverpflichtung insbesondere die Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden und Diplomandinnen/Diplomanden. Bei der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung wird die Tätigkeit beim *PIK* angemessen berücksichtigt. Die Forschungsaufgaben werden durch die wissenschaftliche Tätigkeit beim *PIK* erfüllt.
- 3.11. Die *TU Berlin* wird sich bemühen, das Fachgebiet der/des gemeinsam Berufenen im Rahmen des Haushalts angemessen auszustatten.
- 3.12. Die nach diesem Vertrag bestimmte wissenschaftliche Tätigkeit des/der Berufenen beim *PIK* gilt als Teil seiner/ihrer Dienstaufgabe. Nebentätigkeitsangelegenheiten der Professorin/ des Professors (d.h. Tätigkeiten außerhalb der Dienstaufgabe als Professorin/ Professor an der *TU Berlin* und der aus dieser Vereinbarung resultierenden Aufgaben im *PIK*) unterliegen den nebentätigkeitsrechtlichen Vorschriften. Entsprechende Anträge bzw. Anzeigen sind über das *PIK* zu leiten, soweit durch die Ausübung der Nebentätigkeit Belange des *PIK* im Rahmen der für das *PIK* zu erbringenden Dienstaufgaben berührt werden können; in diesen Fällen gibt das *PIK* seine nebentätigkeitsrechtliche Stellungnahme als weitere Fachvorgesetzte der/des Berufenen ab.
- 3.13. Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des üblichen Verfahrens an der *TU Berlin* unter Beteiligung des *PIK* geführt. Das Ergebnis der Bleibeverhandlungen bedarf der Zustimmung des Kuratoriums des *PIK*.
- 3.14. Endet die Tätigkeit des oder der gemeinsam Berufenen beim *PIK* vorzeitig oder wird der oder die gemeinsam Berufene am *PIK* nicht weiter als leitender Wissenschaftler oder leitende Wissenschaftlerin beschäftigt, so wird sich die *TU Berlin* bemühen, ihn oder sie auf eine andere Stelle innerhalb der *TU Berlin* zu übernehmen oder das Beamtenverhältnis zu beenden. Bleiben diese Bemühungen ohne Erfolg, werden sich die Vertragspartner verständigen, in welchem Umfang und wie lange der Professorin oder dem Professor noch Arbeitsmöglichkeiten am *PIK* zur Verfügung stehen. Kommt es zu keiner Einigung, bleibt es bei der bisherigen Erstattungsregelung, es sei denn, dass

der *TU Berlin* die Beendigung der Tätigkeit der oder des gemeinsam Berufenen am *PIK* zuzurechnen ist. Ist die Beendigung beiden Vertragspartner zuzurechnen, werden die Lasten verhältnismäßig geteilt.

§4 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- 4.1. Die *Vertragspartner* und ihre Beschäftigten, Mitglieder oder sonstigen Erfüllungsgehilfen werden alle Angelegenheiten des anderen *Vertragspartners*, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als offensichtlich vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich behandeln. Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt.

§5 Arbeitnehmererfindungen, Patente, Urheberrechte

- 5.1. Werden von Mitgliedern der *TU Berlin* anlässlich ihrer Tätigkeit beim *PIK* im Rahmen dieser Vereinbarung schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbErfG) erzielt, informiert das *PIK* umgehend die in der *TU Berlin* für die Betreuung von Erfindungen zuständige Stelle¹. Entsprechendes gilt im umgekehrten Fall. Die *Vertragspartner* werden innerhalb der im ArbErfG vorgesehenen Fristen Vereinbarungen insbesondere über Inanspruchnahme, Anmeldung zum Patent und Verwertung der Erfindung sowie Erlösverteilung treffen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass demjenigen *Vertragspartner* eine Option auf Verwertung einer Erfindung zusteht, dessen Tätigkeitsbereichen die Erfindung ganz oder überwiegend zuzuordnen ist. Mit einer Erfindung in Zusammenhang stehende Einzelprojektverträge zwischen den *Vertragspartnern* haben Vorrang vor dieser Regelung.
- 5.2. Die Regelungen des Absatz 1 gelten sinngemäß bei durch das Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnissen, sofern den *Vertragspartnern* oder einem der *Vertragspartner* entsprechende Nutzungsrechte zustehen.
- 5.3. Die *TU Berlin* bedient sich bei der Verwertung ihrer gewerblich schutzrechtsfähigen sowie durch das Urheberrecht geschützten Arbeitsergebnisse der ipal GmbH, Patentverwertungsagentur der Berliner Hochschulen. Die *Vertragspartner* streben die Verwertung ihrer Gemeinschaftserfindungen durch ipal an.

§6 Haftung

Soweit nicht in dieser Vereinbarung oder in gesonderten Vereinbarungen aufgrund dieser Vereinbarung etwas anderes geregelt wird, haften die *Vertragspartner* einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche gegen Beschäftigte der *Vertragspartner*. Werden im Rahmen dieser Vereinbarung von Beschäftigten des einen *Vertragspartners* Ersatzansprüche gegen den anderen *Vertragspartner* geltend gemacht, stellt der *Vertragspartner*, bei dem der/die Mitarbei-

¹ Servicebereich Kooperationen Patente Lizenzen - Str. des 17. Juni 135 - 10623 Berlin – Tel.: 030-31421768 – Fax: 030-31421718

ter/Mitarbeiterin beschäftigt ist, den anderen *Vertragspartner* frei, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen bleiben unberührt.

§7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- 7.1. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die *Vertragspartner* in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Vom Schriftformerfordernis darf nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden.
- 7.2. Beide *Vertragspartner* haben das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten zum Semesterende zu kündigen. Die zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung bestehenden Erstattungen gemäß §3 bleiben hiervon unberührt und gelten bis zum Ausscheiden der/des gemeinsam Berufenen.

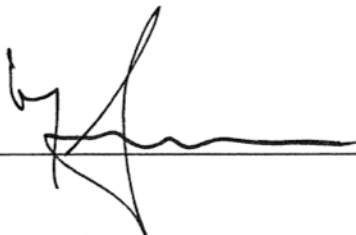
§8 Sonstiges

- 8.1. Ergänzend gelten die allgemeinen Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts, des Berliner Hochschulgesetzes sowie die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften und Richtlinien.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in gleicher Weise für mögliche Rechtsnachfolger der *Vertragspartner*.
- 8.3. Die Kooperation dient ausschließlich zivilen, nichtmilitärischen Zwecken.
- 8.4. Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung werden die *Vertragspartner* zunächst versuchen, einvernehmlich beizulegen.
- 8.5. Gerichtsstand ist Berlin.

Potsdam, den

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V.

Der Direktor



Berlin, den 14. 11. 2007

Technische Universität Berlin

Der Präsident



1. Ergänzungsvereinbarung

zwischen

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V.
vertreten durch den Direktor
Telegrafenberg A31
14412 Potsdam

- im Folgenden *PIK* genannt -

und der

Technischen Universität Berlin
vertreten durch den Präsidenten
Str. des 17. Juni 135
10623 Berlin

- im Folgenden *TU Berlin* genannt -

- gemeinsam *Vertragspartner* genannt -

über

die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ökonomie des Klimawandels

Präambel

Zwischen dem *PIK* und der *TU Berlin* besteht eine enge wissenschaftliche und personelle Zusammenarbeit, die durch den Kooperations-Rahmenvertrag vom 14.11.2007 (nachfolgend Kooperationsvertrag genannt) geregelt wird.

Die *Vertragspartner* wollen die Zusammenarbeit auf das Gebiet der Ökonomie des Klimawandels durch eine gemeinsame Professur ausdehnen und vereinbaren.

§ 1 Berufung eines W3-Professors/einer W3-Professorin

- 1.1. Die *TU Berlin* und das *PIK* wollen ein Berufungsverfahren für einen Professor/eine Professorin durchführen, der/die an der *TU Berlin* in der Fakultät VI: Planen - Bauen – Umwelt eine W3 - Professur für das Fachgebiet „Ökonomie des Klimawandels“ innehat. Die Michael Otto Stiftung fördert die Professur in Form einer Zustiftung gem. Zuwendungsbescheid an die *TU Berlin* für die Dauer von fünf Jahren. Die Zuwendung dient dem Ausgleich der vom *PIK* derzeit nur anteilig zu gewährenden Erstattung der Professur auf Basis der Entgeltgruppe 15 sowie der Ausstattung der Professur in der *TU Berlin*.
- 1.2. Die gemeinsame Berufungskommission (§ 3, Absatz 2 des Kooperationsvertrages) schließt einen Vertreter der Michael Otto Stiftung ein.
- 1.3. Die Lehrverpflichtung der/des Berufenen soll 2 SWS betragen.

- 1.4. Die *TU Berlin* stellt für die Dauer der personellen Verbindung eine Doktorandenstelle (BAT IIa/2) zur Verfügung.
- 1.5. Die *TU Berlin* kann den gemeinsam Berufenen durch eine Zielvereinbarung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zum Aufbau einer Arbeitsgruppe an der *TU Berlin* verpflichten.
- 1.6. Die *TU Berlin* verpflichtet sich nach Beendigung der Förderung durch die Michael Otto Stiftung und während der Dauer der personellen Verbindung folgendermaßen:
- a) Die Differenz zwischen den Vergütungen, die sich für den Berufenen/die Berufene zum einen auf der Basis der Bruttobezüge der Entgeltgruppe 15 und zum anderen auf Basis der Besoldung nach W3 inklusive ausgehandelter Leistungsbezüge (in der Gesamtheit bis zur Höhe eines B7-Äquivalents) ergeben, wird durch die *TU Berlin* getragen. Das *PIK* erstattet der *TU Berlin* die Entgeltgruppe 15 auf Basis der Bruttobezüge während der Dauer der personellen Verbindung.
 - b) Die in § 1.4 benannte Stelle (BAT II a/2) wird auf eine volle Stelle aufgestockt, sofern der/die Berufene eine Arbeitsgruppe gem. § 1.5 aufgebaut hat.

§ 2 Geltung des Kooperationsvertrages

Für die gemeinsame Berufung finden die Bestimmungen des Kooperationsvertrages uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht in dieser Ergänzungsvereinbarung etwas Abweichendes geregelt wird.

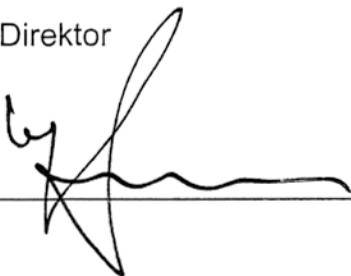
§ 3 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für die Zeit der Berufung. Das Recht zur Kündigung richtet sich nach den Bestimmungen des Kooperationsvertrags.

Potsdam, den

Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e.V.

Der Direktor



Berlin, den 14. 11. 2007

Technische Universität Berlin

Der Präsident



Dekan Fakultät VI

